

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 02. April 2023 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 23. April 2023

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 02.04.2023 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2). Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 12.03.2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält **die Stadt Gaggenau, Bürgerbüro, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau** bereit. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens bis zum Sonntag, 12.03.2023 bei der Stadt Gaggenau, Bürgerbüro, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 13.03.2023 bis 17.03.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte im Bürgerbüro der Stadt Gaggenau, Haupt-

str. 71, 76571 Gaggenau, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist rollstuhlgerecht.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 17.03.2023 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Gaggenau, Bürgerbüro, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,
2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am 23.04.2023 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 02.04.2023 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 **Wahlscheine können**

für die Wahl am 02.04.2023 bis Freitag, 31.03.2023, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 23.04.2023 bis Freitag, 21.04.2023, 18.00 Uhr **im Bürgerbüro der Stadt Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden**.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gaggenau oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gaggenau, 02.03.2023

Stadt Gaggenau



i.V. Dieter Spannagel,
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Stadt Gaggenau

Amtliche Bekanntmachung

Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 02. April 2023

- Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss tritt zu einer öffentlichen Sitzung am **Dienstag, 07. März 2023, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses** zusammen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers gemäß § 21 Kommunalwahlordnung
2. Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz
3. Feststellung der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen
4. Information über die öffentliche Vorstellung der Bewerber
5. Verschiedenes

Gaggenau, 02. März 2023



i.V. Dieter Spannagel
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, den 6. März 2023, 18 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Die Sitzung findet im **Bürgersaal des Rathauses im 1. OG** statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 sowie Finanzplan 2022 bis 2026 nebst Investitionsprogramm
3. Neufassung der Kindergartenordnung der Großen Kreisstadt Gaggenau
4. Fünfte Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau zum 01.04.2023
5. Generalsanierung Realschule Rotenfels
 - 1) Verhandlungsverfahren für Fachplanungsleistungen Technische Ausrüstung hier: Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär und Tragwerksplanung
 - 2) Bildung eines Projektausschusses für die Planung der Realschule
6. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Gaggenau
 - 1) Aufstellungsbeschluss
 - 2) Vergabe von landschaftsplanerischen Leistungen
7. Anfragen der Stadträte
8. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Montag, den 6. März 2023, 17 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Die Sitzung findet statt: **Bürgersaal des Rathauses im 1. OG**

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Stadträte
3. Rettungszentrum Gaggenau – Generalsanierung
 - 1) Vergabe der Raumlufttechnischen Anlagen
 - 2) Vergabe der Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36KV
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim

Am **Dienstag, 7. März 2023, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim statt. Die Sitzung findet statt: **Rathaus Freiolsheim, Schwarzwaldhochstr. 31, 76571 Gaggenau**. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Zustimmung zur Wahl von Karl-Heinz Glasstetter zum Abteilungscommandanten und von Sebastian Wölfle zum stellvertretenden Abteilungscommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Freiolsheim
3. 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau – Anhörung des Ortschaftsrats –
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Ferdinand Schröder
Ortsvorsteher Freiolsheim

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Michelbach

Am **Donnerstag, 9. März 2023, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Michelbach statt.

Die Sitzung findet statt: **Rathaus Michelbach, Otto-Hirth-Str. 18, 76571 Gaggenau**

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau -Anhö-

3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Jungfermann
Ortsvorsteher Michelbach

Landkreis Rastatt Untere Flurbereinigungsbehörde

Im Flurbereinigungsverfahren existiert eine Veränderungssperre. Immer wieder wird der Unteren Flurneuordnungsbehörde beim Landratsamt Rastatt mitgeteilt, dass wertrelevante Veränderungen an Grundstücken vorgenommen werden. Aus diesem Grund weist das Landratsamt Rastatt auf die geltende Veränderungssperre nach §34 Flurbereinigungs-gesetz in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren hin:

- (1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- (2) Sind entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 Nr.1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- (3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- (4) Das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung sind öffentlich bekanntzumachen.

Sinn und Zweck dieser Veränderungssperre ist, dass keine wertverändernden Maßnahmen durchgeführt werden, ohne dass das Amt davon erfährt. Nachdem im Flurbereinigungsverfahren Gernsbach/Loffenau die Wertermittlung rechtskräftig aufgestellt ist, können wir wertverändernde Maßnahmen nur dann berücksichtigen, wenn diese mit uns abgestimmt sind. Zu den wertverändernden Maßnahmen zählt auch das Anpflanzen von (Obst-)Bäumen auf Wiesengrundstücken oder ähnliches. Einzelne Ersatzpflanzungen, also das Ersetzen eines alten, abgängigen Obstbaumes durch einen neuen, unterliegt nicht der Veränderungssperre. Sollten wertverändernde Maßnahmen ohne Zustimmung des Amtes vorgenommen werden, wird bei einer Neuzuteilung in einer anderen Lage keine Entschädigung für diese Maßnahmen gezahlt. Auch entsteht durch wertverän-

dernde Maßnahmen kein Anspruch auf Zuteilung in alter Lage, das heißt, dass bei der Neuzuteilung nicht sicher ist, dass die Teilnehmenden ihre Grundstücke exakt an der alten Stelle wieder zugeteilt bekommen.

In der Öffentlichen Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses wurde ausdrücklich auf das Bestehen der Veränderungssperre hingewiesen.

Damit zukünftig keine weiteren Unannehmlichkeiten oder Probleme entstehen, möchten wir alle Teilnehmer hiermit auffordern, im Vorfeld von Veränderungen bei der Flurbereinigungsbehörde im Landratsamt Rastatt zu fragen, ob diese der Veränderungssperre unterliegen. Bitte wenden Sie sich hierzu per E-Mail an Flurneueordnung@landkreis-rastatt.de oder telefonisch an 07222/381-4150.

Landkreis Rastatt, Untere Vermessungsbehörde

Ankündigung von Vermessungs- und Grabungsarbeiten in den Gemarkungen Bischweier und Rotenfels in den Gewannen Brüchel, Holderwädele und Galgenfeld

Das Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneueordnung, Geoinformation und Vermessung (untere Vermessungsbehörde) wird ab der 10. Kalenderwoche 2023 in der Gemarkung Bischweier und Rotenfels, zwischen den Gewannen Brüchel, Holderwädele und Galgenfeld, Vermessungs- und Grabarbeiten durchführen. Bei den Arbeiten

handelt es sich um Grenzfeststellungen gemäß §5 Abs.3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG). Sie stehen im Zusammenhang mit der geplanten Flurbereinigung „Bischweier“.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Bischweier:

46/13, 1112/16, 1350/3, 1513, 1514, 1515, 1516, 1528, 1529, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1561/1, 1561/2, 1562, 1563, 1564, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1573/1, 1586, 1588/1, 1590, 1591, 1592, 1594, 1595, 1596/1, 1596/2, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602/1, 1602/2, 1603, 1605, 1606, 1607, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614/1, 1614/2, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1620/1, 1621, 1629/3, 1629/5, 3956

Gemarkung Rotenfels:

3747, 3768, 3769, 3769/1, 3771, 3772, 3773, 3774, 3775, 3776, 4865, 4865/1, 4897, 4898, 4901, 4902, 4903, 4904, 4905, 4906, 4907, 4908, 4909, 4916, 4938, 4939, 4940, 4941, 4942, 4943, 4944, 4945, 4966, 4967, 4968, 4969, 4970, 4971, 4972, 4973, 4974, 4975, 4976, 4977, 4978

Den Grundstückseigentümern steht die Möglichkeit offen, bei den Vermessungsarbeiten dabei zu sein, ihre Anwesenheit ist jedoch nicht erforderlich.

Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Personen sind nach §17 VermG befugt, die Flurstücke zu betreten. Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneueordnung, Geoinformation und Vermessung unter der Tel.07222 381-4171, Frau Schöffler bzw. E-Mail: amt41@landkreis-rastatt.de

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Schule für Musik und darstellende Kunst

Schule für Musik
und darstellende Kunst
Gaggenau



Afrikanische Percussion für die ganze Familie

Am **Samstag, 11. März** findet von 14 bis 16 Uhr in der Musikschule ein Workshop „Familiendrommeln“ unter Leitung von Notker Dreher statt. Es handelt es sich um ein zweistündiges Trommel-Event, in dem das spielerische Element im Vordergrund steht. Ein Rhythmuspaß für die ganze Familie - alle Interessierten ab 6 Jahren können teilnehmen. Die Kosten betragen jeweils 20

Euro/pro Erwachsenen und 15 Euro/pro Kind. Wertgutscheine des Sozial- und Familienpasses der Stadt Gaggenau können eingelöst werden. Mindestteilnehmerzahl sind vier Erwachsene und vier Kinder. Anmeldeabschluss ist am 3. März. **Nähere Informationen und Anmeldungen sind über das Sekretariat unter Tel. 07225 4707 bzw. per Mail info@musikschule-gaggenau.de erhältlich.**



Familiendrommeln in der Musikschule.

Foto: Notker Dreher

Impressum

GAGGENAUER WOCHE

Gaggenau mit Ortsteilen, Ottenau, Bad Rotenfels, Freiolsheim, Hörden, Michelbach, Oberweier, Selbach, Sulzbach
Auflage: 15.369
Erscheinungsweise:
Erscheint i. d. R. wöchentlich
Ausgabe erscheint auch online!

Herausgeber, Druck und Verlag

NUSSBAUM MEDIEN
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen

Georg Feuerer, Stadt Gaggenau,
Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau

Verantwortlich für den Textteil

Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20
71263 Weil der Stadt
Außenstelle Gaggenau
Tel. 07225 9747-0
text-gaggenau@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Klaus Nussbaum
Merklinger Str. 20
71263 Weil der Stadt

Außenstelle Gaggenau
Tel. 07225 9747-0

text-gaggenau@nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung/-verkauf

ettlingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb

G. S. Vertriebs GmbH
Josef-Beyerle-Straße 2
71263 Weil der Stadt
Tel. 07033 69240
info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

Sportpiktogramme

©DOSB/Sportdeutschland



GAGGENAU

Entdecken Sie Gaggenau

www.gaggenau.de

www.gaggenau.de/facebook

www.gaggenau.de/twitter

www.gaggenau.de/instagram